

Am 16. September 1952 kam der erste Flüchtling, ein Angehöriger der „Volkspolizei“, beim Versuch des Überlaufens in den Westen ums Leben. Hintergrund dafür war ein Schießbefehl für die „Deutsche Grenzpolizei“ vom Juni des gleichen Jahres. Bis zum Erlaß des ersten geheimen Schießbefehls für die Grenztruppen der NVA (15. September 1961) durch Armee general Heinz Hoffmann („Befehl über die Gewährleistung der Sicherheit an der Westgrenze der DDR“, Nr. 000464 (39/61)) kamen an der innerdeutschen Demarkationslinie neun Menschen bei der Flucht ums Leben.

Die geltende grundsätzliche Regelung für den Schußwaffengebrauch der NVA-Grenztruppen war neben dem geheimen Schießbefehl in der Dienstvorschrift (DV-10/4) enthalten: „Schußwaffengebrauchsbestimmungen für Wachen, Posten und Streifen der NVA“. Unter Ziffer 314 stand u. a. folgende Bestimmung: „Von der Schußwaffe darf nur Gebrauch gemacht werden:

– auf eigenen Entschluß durch Wachen, Posten und Streifen sowie andere zuständige oder zeitweilige Waffenträger, wenn andere Mittel nicht ausreichen, um Handlungen, die offensichtlich auf Verrat der Arbeiter-und-Bauern-Macht gerichtet sind, zu unterbinden und einen unmittelbar drohenden oder gegenwärtigen Angriff auf Anlagen der bewaffneten Organe und andere staatliche, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Einrichtungen, auf sich selbst oder andere Personen erfolgreich zu verhindern (Notwehr oder Notstand).“

Generell wurde eine Schußwaffe nach der Faustregel „Anruf-Warnschuß-Zielschuß“ angewandt; ein Verfahren, das sich bis heute nicht geändert hat, sofern die Situation nicht den „sofortigen Schußwaffengebrauch“ und „Zielschuß“ (Ziff. 318) erfordert. Diese in der DV-10/4 niedergelegten Grundsätze gelten nicht nur für die Grenztruppen, sondern für alle Soldaten der NVA.

1965 ergingen für die Grenztruppen überdies zusätzliche Schießbestimmungen, die in der Dienstvorschrift „DV-30/10“ enthalten sind. Die bereits zitierte DV-10/4 nimmt auf sie unter Ziff. 319 wie folgt Bezug: „Die Wachen und Grenzposten der Grenztruppen der NVA und der Staatsgrenze zu Westdeutschland und West-Berlin haben in Erweiterung der Be-

Der Schießbefehl

Von Klaus-Dieter Schlechte

stimmungen die Schußwaffen bei der Grenzsicherung auf der Grundlage der Festlegungen der DV-30/10, Ziff. 114 – 124 anzuwenden.“

Damit erfolgt der Beweis, daß es nicht nur einen generellen Schießbefehl der NVA, sondern darüber hinaus auch einen besonderen Schießbefehl für die Grenztruppen gibt.

Nach Berichten von Überläufern

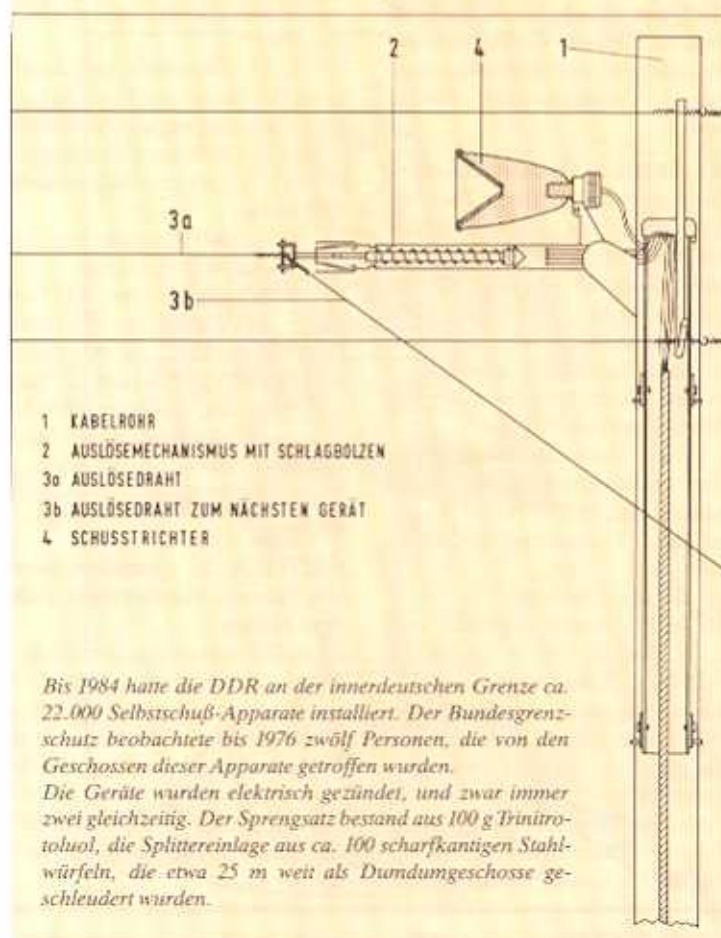
Sicherung der Staatsgrenze – Gebrauch der Schußwaffe“, Ziff. 210: ...

b) zur Verhinderung der Flucht oder Wiederergriffung von Personen,

– die eines Verbrechens dringend verdächtig sind oder wegen eines Verbrechens festgenommen wurden, ...

f) zur Festnahme von Personen, wenn

Selbstschuß-Apparat SM 70



Bis 1984 hatte die DDR an der innerdeutschen Grenze ca. 22.000 Selbstschuß-Apparate installiert. Der Bundesgrenzschutz beobachtete bis 1976 zwölf Personen, die von den Geschossen dieser Apparate getroffen wurden.

Die Geräte wurden elektrisch gezündet, und zwar immer zwei gleichzeitig. Der Sprengsatz bestand aus 100 g Trinitrotoluol, die Splittereinlage aus ca. 100 scharfkantigen Stahlwürfeln, die etwa 25 m weit als Dumdumgeschosse geschleudert wurden.

sollen die Grenztruppen auf „Deserteure“ sofort, d. h. ohne Anruf und Warnschuß gezielt schießen. Außerdem würden durch mündliche Befehle der Truppenkommandeure und Politoffiziere die Schußwaffengebrauchsbestimmungen erweitert und verschärft werden; bei einer nachgewiesenen nicht verhinderten „Republikflucht“ oder „Grenzprovokation“ drohen bis zu 15 Monate Militärgefängnis.

Am 28. Februar 1982 veröffentlichte die „Berliner Morgenpost“ die neue Dienstvorschrift (DV-18/8) für die DDR-Grenztruppen.

„Einsatz der Grenztruppen zur

– Personen dem Aufruf oder der Aufforderung des Grenzpostens nicht Folge leisten und offensichtlich versuchen, die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu durchbrechen und alle Mittel und Möglichkeiten zur Festnahme oder Verhinderung der Flucht erschöpft sind,

– Personen mit Transportmitteln vorschriftsmäßig gegebene Stoppschilder unbeachtet ließen und Sperren durchbrochen, beiseite geräumt oder umfahren haben und eindeutig versuchen, die Staatsgrenze zu durchbrechen.“ Knapp einen Monat später, am 25. März, sanktionierte die

DDR-Volkskammer durch die Verabschiedung des Grenzgesetzes diesen Schießbefehl.

„§ 27 Anwendung von Schußwaffen.

(2) Die Anwendung der Schußwaffe ist gerechtfertigt, um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer Straftat zu verhindern ...

Sie ist auch gerechtfertigt zur Ergreifung von Personen, die eines Verbrechens dringend verdächtig sind.“

Die Existenz des Schießbefehls und der entsprechenden Dienstvorschriften war in der Bundesrepublik Deutschland bis zum heutigen Tage stets bekannt, auch wenn – zunehmend – ein Großteil bundesdeutscher Öffentlichkeit sie aus vielerlei Gründen nicht wahrhaben wollte und will. Zwar kam es in der letzten Zeit zu bestimmten politischen Anlässen (etwa zum Besuch Erich Honeckers) zur zeitweiligen Aussetzung des Schießbefehls, aber die Forderung, den anachronistischen Schießbefehl endgültig aufzuheben, bleibt weiterhin bestehen. ■

**IM SOZIALISMUS
verläßt man sich nicht
auf Wertanlagen
sondern
auf Grenzanlagen.**

Schießbefehl „Beitrag zur Entwicklung des realen Humanismus“

„Seit nunmehr 40 Jahren gibt es auf deutschem Boden Grenzsicherungsorgane, die dem Frieden und dem Humanismus verpflichtet sind. Die deutsche Grenzpolizei und die aus ihr hervorgegangenen Grenztruppen der DDR hatten und haben den Auftrag, die progressive und gesellschaftliche Ordnung – zunächst die antifaschistisch-demokratische Ordnung, später den Sozialismus – an ihren Grenzen zu schützen und dadurch beizutragen, den Frieden in Europa zu sichern. Indem sie diesen Auftrag stets zuverlässig erfüllten, leisteten sie einen Beitrag zur Entwicklung des realen Humanismus ...“ Aus dem Artikel „Vom humanistischen Wesen des Dienstes in den Grenztruppen der DDR“, veröffentlicht in: MILITÄRWESEN, Ost-Berlin, Nr. 11/1986.